

Satzung über Hausnummerierung  
der Gemeinde ARNSCHWANG

Die Gemeinde Arnschwang, nachfolgend kurz "Die Gemeinde" genannt, erlöst nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juni 1958 (GVBl. S. 147) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) folgende

Satzung

§ 1

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf dem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie bestimmt Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll (Eigentümer), ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

Dem Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet diese Hausnummer von der Gemeinde gegen Erstattung der Kosten abzunehmen. Der Hauseigentümer ist verpflichtet die Hausnummer ordnungsgemäß innerhalb von 4 Wochen anzubringen und zu unterhalten.

§ 3

Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebracht Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1-3 entsprechende Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung an Haus selbst erforderlich werden.

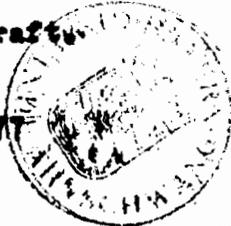
§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutzniesser, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Die Satzung tritt ein Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten alle bisherigen Vorschriften der Gemeinde über die Hausnumerierung außer Kraft.

Arnschwang, den 25. Juli 1977



*Christl*

Christl 1.Bgmstr.

Öffentl. bek. gem. 25.07.1977  
Abw 26.07.1977

Die Übereinstimmung dieser Fotokopie mit dem Original wird hiermit bestätigt. Arnschwang, den 07.09.1981. Gemeinde Arnschwang

*Christl*

Christl, 1.Bgmstr.

